



Regierungspräsidium Darmstadt
Postfach 50 60, 65040 Wiesbaden

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden

Empfangsbekanntnis

Unser Zeichen: IV/Wi 43.2 GB HT-PEM

Trigona GmbH
Vertreten durch die Geschäftsführer
Herrn Dr. Schade und Herrn Dr. Krummel
Rheingaustraße 190-196
65203 Wiesbaden

Bearbeiter/: Dr. Markus Hammes
Durchwahl: 0611 - 3309 - 410
E-Mail: markus.hammes@rpda.hessen.de
Datum: 14. Juli 2016

Genehmigungsbescheid

!

Auf Antrag vom 5. Januar 2016, eingegangen am 9. Februar 2016 wird der

Trigona GmbH, Wiesbaden
- Antragstellerin -

nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in Wiesbaden,
Gemarkung: Kastel,
Flur: 3,
Flurstück: 183/23,
Gebäude: E 512,

eine Anlage zur Membranherstellung (Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische, oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang zur Herstellung von Kunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis) gemäß Ziffer 4.1.8 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV, hier: Anlage zur Membranherstellung) zu errichten und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Herstellung eines Polymers aus [REDACTED] und [REDACTED] mittels Polykondensation und dessen Weiterverarbeitung zu einer selbsttragenden Membran mit einer Jahreskapazität von 10.000 m² Membran.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden
Bereich Umwelt:
Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden

Servicezeiten:
Mo-Do 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt

Parkzeit in der Lessingstr. auf 2 Std. begrenzt!
Das Dienstgebäude ist vom Hauptbahnhof Wiesbaden zu Fuß
in ca.10 Minuten erreichbar

Telefon: 0611 / 3309 - 0 (Zentrale)
Telefax: 0611 / 3309 - 444
0611 / 3309 - 445 (nur Alarmfälle)

Internet: www.rp-darmstadt.hessen.de

II Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt: Herstellung von Polymeren.

III Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs.2 der 9. BImSchV).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um die Baugenehmigung gemäß § 64 HBO zur Nutzungsänderung und zum Umbau des Erdgeschosses Gebäude E 512.

IV Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Die Antragsunterlagen vom 5. Januar 2016,
- Nachlieferungen vom 17. und 22. März 2016,
- Nachlieferung vom 19. Mai 2016.

Die vollständigen Antragsunterlagen - ein Ordner - bestehend aus:

Kap.	Textteil / Formular / Formular-Nr.	Blatt
1	Antragsformulare Antragsformular 1/1 Antragsformular 1/1.4 Investitionskosten Antragsformular 1/2 Genehmigungsbestand	4 1 1
2	Inhaltsverzeichnis	8
3	Kurzbeschreibung	8
4	Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten	6
5	Standort und Umgebung der Anlage Lageplan Gebäude E 512 Werksplan Auszug Flächennutzungsplan Stadt Wiesbaden + Stadt Mainz Topographische Karte	6 1 1 2 1
6	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung Fließbild Reaktoren Fließbild Hydrolisierstraße Var.1 Fließbild Hydrolisierstraße Var.2 Schema Hydrolisierstraße	21 1 1 1 1

Kap.	Textteil / Formular / Formular-Nr.	Blatt
	Aufstellungsplan Raum 005	1
	Grundriss EG	1
	Handschuhbox	4
	Konformitätsprüfung Beschichtungsanlage (Hydrolisierstraße)	4
	Konformitätsprüfung Reaktionskessel	8
	Lüfterdaten	1
	Betriebsanleitungen	29
7	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	19
	Sicherheitsdatenblätter	55
8	Luftreinhaltung	6
	Emissionsquellenplan	1
	Übersicht Absaugungspunkte EQ002	1
	HT-PEM-Anlage, EQ002, Phosphorsäuremessung	3
9	Abfallvermeidung, Verwertung und Beseitigung	5
10	Abwasserentsorgung	10
11	Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen	1
12	Sparsame und effiziente Energienutzung	1
13	Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	2
	Schallprognose	8
14	Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer	12
	Sicherheitstechnische Untersuchung des Verfahrens zur Herstellung einer Membran der Consilab Gesellschaft für Anlagensicherheit mbH	22
	Gefährdungsbeurteilung für die Membrananlage der Trigona GmbH	24
	Gefährdungsanalyse und Risikobeurteilung für Arbeitsbereich, Tätigkeiten und Verwendung von Arbeitsmitteln (Reaktoren und Beschichtungsanlage)	8
	Konformitätserklärungen (Reaktoren, Beschichtungsanlage, Handschuhbox)	6
	Strahlenschutzrechtliche Genehmigung	14
15	Arbeitsschutz	12
	Dokumentation zur Substitutionsprüfung	1
	Betriebsanweisungen (Stoffe und Apparate)	6
	Notfallplan	1
	Arbeitsplatzmessung PA	11
16	Brandschutz	11
	Feuerwehrplan Geb. E 512	1
	Aktuelle Flucht- und Rettungswegepläne Geb. E 512	2
	Gewässerschutzplan Geb. E 512	1
17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	5
18	Bauvorlagen	2

Kap.	Textteil / Formular / Formular-Nr.	Blatt
	Bauantrag	32
19	Sonstige Konzessionen, die gemäß § 13 BlmSchG einzuschließen sind	1
20	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	9
21	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	1
22	Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser	10

V Nebenbestimmungen gemäß § 12 BlmSchG

V.1 Allgemeines

- V.1.1 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Bekanntgabe des Genehmigungsbescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen wird oder diese nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe in Betrieb genommen wird.
Hinweis: Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.
- V.1.2 Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie die dazugehörenden oben genannten Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.
- V.1.3 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- V.1.4 Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.
- V.1.5 Die Inbetriebnahme der Anlage ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat 43.2 - Immissionsschutz - (Dez. IV/Wi 43.2) mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Dabei ist auch die Mitteilung des Betreibers nach § 52 b BlmSchG zu machen.
- V.1.6 Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Behörde unverzüglich, jedoch spätestens zwölf Stunden nach Eintritt jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BlmSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.
- V.1.7 Das Bedienungspersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen zu unterrichten. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren.
- V.1.8 Die Anlage darf nur betrieben werden, wenn mindestens zwei mit dem Betrieb der Anlage vertraute Personen anwesend sind.
- V.1.9 Es ist spätestens bis zur Inbetriebnahme eine Betriebsanweisung aufzustellen, in der enthalten sein müssen:
- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage (einschließlich An- und Abfahren),

- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen,
- Beseitigung von Störungen.

V.1.10 Die eingesetzten und erzeugten Stoffe und durchgeführten Reaktionen sind zu dokumentieren. Aus den Aufzeichnungen muss der Zeitraum (Dauer, Beginn und Ende) hervorgehen, in dem die Produktion durchgeführt wurde. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und den Bediensteten der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

V.1.11 Die Auskünfte gemäß § 31 Abs. 1 BImSchG sind jährlich, jeweils bis zum 31. Mai des Folgejahres, dem Dez. IV/Wi 43.2 vorzulegen.

Hinweis: Ein Musterformular wird auf der Webseite des HLNUG unter Themen Bereich: Luft, Downloads zur Verfügung gestellt.

V.2 Immissionsschutz

V.2.1 Produktionsprozesse, bei denen luftfremde Stoffe emittiert werden, dürfen nicht begonnen werden, wenn die zugehörigen Abgasreinigungsanlagen ausgefallen sind. Bei Störung oder Ausfall der Abgasreinigungsanlagen während des Betriebes sind die zugehörigen Produktionsprozesse sofort und so schnell wie möglich zu beenden oder zu unterbrechen. Die Beschäftigten sind entsprechend anzuweisen. Die Anweisungen sind zu dokumentieren.

V.2.2 Die Abgase sind entsprechend Nr. 5.5 TA Luft abzuleiten.

Emissionsbegrenzungen

V.2.3 Alle folgenden Grenzwerte sind gleichzeitig einzuhalten und gelten für alle Betriebszustände der Anlage.

V.2.4 Die Grenzwerte beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtgehaltes an Wasserdampf.

V.2.5 Die im Abgas enthaltenen staubförmigen Emissionen dürfen an der Emissionsquelle E002, Gebäude E512 den Massenstrom

0,20 kg/h nicht überschreiten.

Auch bei Einhaltung oder Unterschreitung eines Massenstroms von 0,20 kg/h darf im Abgas die Massenkonzentration 0,15 g/m³ nicht überschritten werden.

V.2.6 Die Emissionen des als krebserzeugend eingestuftes Stoffes XXXXXXXXXX dürfen im Abgas den Massenstrom von 1,5 g/h nicht überschreiten (entsprechend Nr. 5.2.7.1.1, Klasse II).

V.2.7 Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt.

Messung und Überwachung der Emissionen

V.2.8 Zur Feststellung, ob die unter Ziffer V.2.5 und V.2.6 des Bescheides aufgeführten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden, sind frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage Messungen von einer nach

§ 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle durchführen zu lassen (TA Luft Nr. 5.3.2.1 Abs. 2).

- V.2.9 Die Messungen nach Ziffer V.2.8 sind für Emissionen, welche durch einen Massenstrom begrenzt sind (Nebenbestimmungen V.2.5 und V.2.6), jeweils im Abstand von maximal fünf Jahren zu wiederholen (TA Luft Nr. 5.3.2.1, letzter Satz). Die wiederkehrenden Messungen sind von einer nach § 29b BImSchG bekanntgebener Stelle durchführen zu lassen.
- V.2.10 Parallel zur Messung der Emissionen sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter, insbesondere Temperatur, Abgastemperatur, Volumenstrom des Abgases, Feuchtegehalt des Abgases, messtechnisch zu ermitteln und fortlaufend aufzuzeichnen.
- V.2.11 Die Messungen sind im Zustand höchster Emissionen der Anlage vorzunehmen.
- V.2.12 Bei überwiegend zeitlich unveränderlichen Betriebsbedingungen sind mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten, z. B. bei Reinigungs- oder Regenerierungsarbeiten oder längeren An- und Abfahrprozessen, durchzuführen.
- Bei überwiegend zeitlich veränderlichen Betriebsbedingungen sollen Messungen in ausreichender Zahl, jedoch mindestens sechs bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchgeführt werden.
- V.2.13 Die Dauer der Einzelmessung beträgt eine halbe Stunde. Abweichungen sind mit der zuständigen Behörde abzustimmen.
- V.2.14 Zur Durchführung der unter Ziffer V.2.8 und V.2.9 des Bescheides aufgeführten Messungen sind die erforderlichen Messplätze und Messstrecken nach Nr. 5.3.1 TA Luft vorzusehen. Deren Beschaffenheit muss repräsentative, messtechnisch einwandfreie und gefahrlose Emissionsmessungen gewährleisten. Die Vorgaben der Richtlinie DIN EN 15259 sind zu beachten. Die Messplätze müssen dafür ausreichend groß, tragfähig, witterungsgeschützt, gefahrlos und leicht begehbar eingerichtet sein. Notwendige Versorgungsleitungen sind zu verlegen.
- V.2.15 Vor Beginn der Durchführung von Emissionsmessungen ist von der beauftragten Messstelle ein detaillierter Messplan zu erstellen. Dieser muss Angaben über die zu wählenden Probenahmestellen, Art und Umfang der Emissionsmessungen, Anzahl der Einzelmessungen, Probenahmeapparaturen, Probenahme und Auswerteverfahren, Spezifikationen der eingesetzten Messgeräte, die zeitliche Lage der Emissionen und der jeweiligen Messdurchführungen sowie Angaben über Art und Umfang der Berichterstellung enthalten.
- Hinweis:* Der Mustermessplan gem. Anlage B3 der DIN EN 15259 wird auf der Webseite des HLNUG (www.hlnug.de) unter Themen - Bereich: Luft - Emissionsüberwachung - Prüfung von Emissionsmessungen zur Verfügung gestellt.
- V.2.16 Die Messstelle ist zu veranlassen, den Messplan und den Messtermin rechtzeitig, aber mindestens vierzehn Tage vor Messbeginn, mit dem Hessischen Landesamt für

Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) und dem Dez. IV/Wi 43.2 abzustimmen (5.3.2.2 TA Luft).

V.2.17 Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind unverzüglich in einem Messbericht zusammenzustellen, der dem entsprechenden Anhang der Richtlinie VDI 4220 entspricht (5.3.2.4 TA Luft). Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, bei der Erstellung des Messberichtes den vom Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie zur Verfügung gestellten Mustermessbericht zu verwenden.
Hinweis: Der Musterbericht wird auf der Webseite des HLNUG (www.hlnug.de) unter Themen Bereich: Luft - Emissionsüberwachung - Prüfung von Emissionsmessberichten zur Verfügung gestellt.

V.2.18 Die Messstelle ist zu verpflichten, unverzüglich, jedoch spätestens drei Monate nach Abschluss der jeweiligen Messung zwei Ausfertigungen des Messberichtes der zuständigen Überwachungsbehörde zu übersenden.

V.3 Lärmschutz

V.3.1 Bei Geräuschübertragungen innerhalb von Gebäuden und bei Körperschallübertragungen (6.2 TA Lärm) darf in betriebsfremden schutzbedürftigen Räumen i. S. v. DIN 4109, hier Büros und Aufenthaltsräume, im restlichen Gebäude der Anlage, unabhängig von der Art des Gebietes, folgender Immissionsrichtwert nicht überschritten werden:

tags 35 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen diesen Immissionsrichtwert um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten.

V.4 Beschaffenheit und Betrieb der Anlage

V.4.1 Alle Apparate sowie die Leitungen für gasförmige und flüssige Abgänge sind - in Ergänzung zur Kennzeichnung nach § 8 Abs. 2 Nr. 3. der GefStoffV - entsprechend der Bezeichnung im zugehörigen Fließbild/Apparateliste deutlich sichtbar zu kennzeichnen (z. B. B 225, E 1, W1).

V.4.2 Einsatz- und Hilfsstoffe müssen in Behältnissen angeliefert werden, die ausreichend gekennzeichnet sind, damit Verwechslungen vermieden werden. Das Bedienungspersonal ist anzuweisen, die Stoffkennzeichnungen vor Eingabe in die Apparatur zu kontrollieren. Die Anweisungen sind zu dokumentieren.

V.5 Maßnahmen nach Betriebseinstellungen

V.5.1 Bei einer beabsichtigten Stilllegung der Produktionsanlage oder einzelner Teil- und Nebenanlagen sind die Anlagen vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.

V.5.2 Im Falle der Betriebseinstellung sind alle sachkundigen Arbeitnehmer und Fachkräfte im erforderlichen Umfang weiter zu beschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

- V.5.3 Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände so lange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Anlagenteile und Chemikalien vollständig beseitigt sind und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

V.6 Baurecht und Brandschutz

- V.6.1 Aufgrund § 65 Abs. 3 HBO ist der Beginn der Ausführungsarbeiten (Montage) mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. In dieser Anzeige ist das mit der Ausführung beauftragte Unternehmen zu benennen.

- V.6.2 Die im Zusammenhang mit der Bauausführung vorzulegenden Vordrucke:

- Baubeginnsanzeige (§ 65 HBO) - Formular BAB 17/2012,
- Mitteilung der Benutzung vor Fertigstellung (§ 74 Abs. 7 HBO) - Formular BAB 19/2012,
- Anzeige der abschließenden Fertigstellung (§ 74 HBO - Formular BAB 20/2012

sind gemäß § 60 Abs. 2 Satz 4 HBO in Verbindung mit dem Bauvorlagenerlass des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (Az.: VI 3-F-028-f-01-01-04) vom 2. August 2012 für die bauaufsichtlichen Verfahren eingeführt und entsprechend zu verwenden. Die Vordrucke sind vollständig auszufüllen und von den genannten Personen zu unterschreiben.

Hinweis: Der Erlass mit entsprechenden Anlagen und Formularen kann von der Internetseite des Ministeriums www.wirtschaft.hessen.de heruntergeladen werden.

- V.6.3 Mit der Baubeginnsanzeige sind die folgenden Unterlagen bzw. Bescheinigungen einzureichen:

- Benennung eines geeigneten Bauleiters im Sinne des § 51 HBO, der u. a. die ordnungsgemäße, den genehmigten Bauvorlagen, soweit eine bauaufsichtliche Prüfung entfällt, den eingereichten Bauvorlagen entsprechende Bauausführung aller Fachgewerke zu überwachen hat,
- Unterschrift des Bauleiters auf der Baubeginnsanzeige,
- Benennung des Unternehmens, das mit der Ausführung des Rohbaus beauftragt ist,
- Unterschrift des Unternehmens bzw. des Bevollmächtigten des Unternehmens auf der Baubeginnsanzeige der / das mit der Ausführung der Bauarbeiten beauftragt ist.

- V.6.4 Die fachgerechte Bauausführung und Umsetzung aller Maßnahmen, die sich aus dem Brandschutzkonzept ergeben, sind von einem Fachbauleiter für Brandschutz schriftlich zu bestätigen. Dieser schriftliche Nachweis ist spätestens bei einer Nutzung vor Fertigstellung bzw. bei abschließender Fertigstellung dem Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden, Bauaufsichtsamt/Feuerwehr, vorzulegen (§ 45 Abs. 2 Nr. 16 - 19 HBO).

V.7 Abfallvermeidung und -verwertung

- V.7.1 Den Abfällen werden folgende Abfallschlüssel zugewiesen (§ 2 AVV):

AVV-Abfall-schlüssel	AVV-Bezeichnung	interne Bezeichnung
07 02 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	██████████ aus Anlagenspülung) (A _B 1)
07 02 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	HT-PEM (Membran Ausschuss) (A _B 2)
13 03 07	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	Marlotherm SH (A _v 6)
15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	gebrauchte Trägerfolie mit Phosphorsäure Anhaftung (A _B 3)
15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Leergebinde aus Handschuhbox (A _B 8)
15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Leergebinde (z. B. Fass Ware ██████████) (A _B 9)
15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.) Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	verunreinigte Betriebsmittel (A _B 7)
16 03 05	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	Fehlcharge Polymerlösung (A _B 4)
16 03 05	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	Fehlcharge Einwaage Monomere (A _B 5)

V.7.2 Die im Rahmen dieser Genehmigung festgelegten Abfallschlüssel sind beim Umgang mit den Abfällen anzuwenden. Änderungen der Abfallschlüsselzuordnungen sind der Genehmigungsbehörde nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

V.8 Arbeitsschutz

V.8.1 Die Technische Regel für Gefahrstoffe TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“ ist zu beachten. Die Lagerung von ██████████ muss so erfolgen, dass nur befugte Personen, die entsprechend unterwiesen sind, Zugang haben.

V.8.2 Die Einhaltung der Maßgaben aus der Gefährdungsbeurteilung in Kapitel 14 der Antragsunterlagen muss jederzeit gewährleistet sein.

VI Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht aufgrund von § 4 BImSchG in Verbindung mit Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Sachlich und örtlich zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 Abs. 1 der ImSchZuV in Verbindung mit § 3 HVwVfG und § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden.

Anlagenabgrenzung

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt abgegrenzt:

- Reaktionsteil: Polymerherstellung,
- Membranherstellung: Beschichtungsanlage und Hydrolysestraße,
- Konfektionierung.

Verfahrensablauf

Die Antragstellerin hat am 9. Februar 2016 beantragt, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage zur Membranherstellung zu erteilen.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit

- dem Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden
 - Bauaufsichtsamt,
 - Feuerwehr,
 - Gesundheitsamt,
- dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden
 - Dezernat Grundwasser, Bodenschutz,
 - Dezernat Abwasser - anlagenbezogener Gewässerschutz,
 - Dezernat Abfallwirtschaft,
 - Dezernat Arbeitsschutz,
- dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt
 - Dezernat Immissionsschutz

auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin am 17. März 2016 entsprechend vervollständigt.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 21. März 2016 festgestellt.

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 der 9. BImSchV, öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 28. März 2016 im Staatsanzeiger für das

Land Hessen und auf der Webseite des Regierungspräsidiums Darmstadt in der Zeit vom 22. März bis zum 2. Juni 2016.

Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen wurden in der Zeit vom 4. April bis 3. Mai 2016 im Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich ausgelegt.

Die nach der Feststellung der Vollständigkeit im weiteren Verlauf des Verfahrens am 22. März 2016 und am 18. Mai 2016 vorgelegten Unterlagen betrafen lediglich den Wegfall der Kesselreinigung mit einem Hochdruckstrahler, die Einfügung des Gefahrenhinweises H290 in das Sicherheitsdatenblatt der Polymermembran, die Korrektur eines Zahlenwerts in der Sicherheitstechnischen Untersuchung der Consilab sowie die Klarstellung im Bauantrag bezüglich der Grundstücksentwässerung und bedurften daher gemäß § 8 Abs. 2 der 9. BImSchV keiner erneuten Bekanntmachung.

Während der Einwendungsfrist vom 4. April bis 17. Mai 2016 wurden keine Einwendungen erhoben. Ein Erörterungstermin fand daher gem. § 16 der 9. BImSchV nicht statt.

Mit E-Mail vom 17. Juni 2016 erhielt die Antragsstellerin den Entwurf des beabsichtigten Genehmigungsbescheids zur Kenntnis. Sie hatte entsprechend § 28 HVwVfG Gelegenheit sich bis zum 11. Juli 2016 zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Am 8. Juli 2016 hat die Antragsstellerin per E-Mail Stellung genommen. Die vorgetragene Punkte wurden in dem vorliegenden Bescheid berücksichtigt. Hierbei handelte es sich um die Nennung des maßgeblichen BVT-Merkblattes. Zur Klarstellung wird zudem darauf hingewiesen, dass gemäß der Beschreibung in den Antragsunterlagen, die Anlage bei Bedarf auch zu Forschungs-, Entwicklungs- und Erprobungszwecken genutzt werden darf.

Ausgangszustandsbericht

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (§ 3 Abs. 8 BImSchG in Verbindung mit Nr. 4.1.8, Eintrag E in Spalte d im Anhang 1 zur 4. BImSchV). Daher ist für relevante gefährliche Stoffe im Sinne des § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers möglich ist (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 9 BImSchG werden in der Anlage eingesetzt. Folglich waren diese Stoffe auf deren stoffliche und mengenmäßige Relevanz für eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers im Sinne des § 3 Abs. 10 BImSchG zu prüfen. In der Anlage werden wassergefährdende Stoffe der Klasse 1 bis 3 gehandhabt. Daher ist die stoffliche Relevanz gegeben. Weder die Einzelstoffe noch die nach VAWs maßgebliche Summe der Stoffe überschreiten die Mengenschwellen, welche in der LABO Arbeitshilfe vom 23. März 2013 aufgeführt sind, somit ist eine mengenmäßige Relevanz nicht gegeben. Ein Ausgangszustandsbericht war nicht vorzulegen.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Für dieses Vorhaben war nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern. Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG i. V. m. Nr. 4.2 der Anlage 1 zum UVPG wurde unter Zuhilfenahme der Anlage 2 „Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls“ dieses

Gesetzes durchgeführt. Die Prüfung ergab, dass eine UVP nicht erforderlich ist. Das Vorhaben wird in einem Industriegebiet in einem bestehenden Gebäude umgesetzt, daher entfällt die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung. Die durch das Vorhaben hervorgerufenen Lärmemissionen sind geringfügig, weil die Anlage in einem bestehenden Gebäude untergebracht wird. Es werden nur sehr geringe Luftemissionen austreten, weil die staubenden und krebs-erzeugenden Stoffe in einem geschlossenen System gehandhabt werden. Deshalb und auch wegen der großen Entfernung sind auch keine nachteiligen Auswirkungen auf das ca. 1 km entfernte Natura 2000-Gebiet Rettbergsau bei Wiesbaden zu besorgen. Gefährliche Abfälle, welche mit dem Betrieb der Anlage einhergehen werden vermieden, nicht vermeidbar Abfälle werden entsprechend der abfallrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß entsorgt.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 3a des UVP-Gesetzes in folgenden Publikationsorganen veröffentlicht:

- Staatsanzeiger des Landes Hessen Nr.13 Seite 372 vom 28. März 2016
- sowie auf der Webseite des Regierungspräsidiums Darmstadt in der Zeit vom 22. März bis 2. Juni 2016.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden hinsichtlich brandschutzfachlicher sowie bau- und planungsrechtlicher Belange sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen,
- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde hinsichtlich des Grundwasserschutzes und zu den Anforderungen nach § 62 WHG sowie Belange des Bodenschutzes, abfalltechnischer Fragen und hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist Folgendes festzuhalten:

BVT-Merkblatt

Die hier genehmigte Anlage wird gemäß § 3 Abs. 8 BImSchG in Verbindung mit Nr. 4.1.8, Eintrag E in Spalte d im Anhang 1 zur 4. BImSchV von der Industrieemissions-Richtlinie erfasst. Entsprechend dieser Richtlinie sind Genehmigungsaufgaben auf Grundlage der besten verfügbaren Techniken zu erlassen. Die besten verfügbaren Techniken werden in den sogenannten BVT-Merkblättern beschrieben, welche im Rahmen eines europäischen Informationsaustausches (Sevilla-Prozess) erarbeitet wurden. Die BVT-Merkblätter bilden somit die Referenz für die Auflagen im Genehmigungsbescheid. Folglich wird das maßgebliche BVT-Merkblatt auch in den Bescheid zur Klarstellung aufgenommen.

Hier wird mittels Polykondensation von Monomeren ein Polymer synthetisiert und zu einer selbsttragenden Membran weiterverarbeitet. Polykondensationsreaktionen werden im BVT-Merkblatt „Herstellung von Polymeren“ beschrieben. In dem BVT-Merkblatt werden zunächst

die Polymerisationsreaktionen diskutiert und anschließend die wichtigsten und größten Polymerisationsprozesse im Detail betrachtet. Die hier angewendete Technologie wird zwar nicht detailliert beschrieben. Dennoch sind die allgemeinen Aussagen zu den besten verfügbaren Techniken für Polymerisationsreaktionen für die Festlegung der Genehmigungsaufgaben einschlägig. Dieses BVT-Merkblatt ist auch für die Überprüfung und Aktualisierung heranzuziehen. Weitere zutreffende Merkblätter liegen zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung nicht vor.

Allgemeine Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmung IV. 1.1 beruht auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, der besagt, dass die Behörde eine Frist festlegen kann, innerhalb derer mit Errichtung und Betrieb der Anlage zu beginnen ist, um ein Erlöschen der Genehmigung zu verhindern. Von der dort eröffneten Möglichkeit wird Gebrauch gemacht, um eine Vorratshaltung von Genehmigungen zu verhindern. Die Verwirklichung der Änderung soll nicht derart hinausgezögert werden, dass sich die Verhältnisse möglicherweise geändert haben. Der behördliche Handlungsspielraum soll für künftige Entwicklungen vorhanden bleiben.

Immissionsschutz

Aufgrund der Handhabung der Stoffe in einem geschlossenen System ist mit nur sehr geringen Emissionen der Anlage zu rechnen. Dennoch wurden entsprechend dem Vorsorgeprinzip Emissionsgrenzwerte für Staub und den krebserregenden Stoff [REDACTED] festgesetzt. Für den Stoff [REDACTED] war zu beachten, dass dieser Stoff gemäß dem Anhang 4 der TA Luft 2002 den organischen Stoffen der Klasse I Ziffer 5.2.5 TA Luft zugeordnet ist. Mit Verordnung (EG) Nr. 790/2009 vom 10. August 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 wurde [REDACTED] jedoch als kanzerogen in Klasse Carc. 1B eingestuft. Gemäß Artikel 2 dieser Verordnung gilt die Einstufung ab dem 1. Dezember 2010. Die Verordnung ist in allen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar. Somit kann Ziffer 5.2.5 TA Luft keine Anwendung mehr finden. Stattdessen sind die Emissionsbegrenzungen der Ziffer 5.2.7.1.1 für krebserzeugende Stoffe anzuwenden. Die Einordnung von [REDACTED] zu einer der Klassen I bis III der 5.2.7.1.1 TA Luft ist mangels entsprechender Daten zur Wirkungsstärke nicht direkt möglich. Daher erfolgt die Einordnung anhand strukturell ähnlicher chemischer Verbindungen und des Prinzips der Einordnung gemäß möglichst als vergleichbar ansehbarer Wirkungsstärke. Für den strukturell ähnlichen Stoff [REDACTED] liegt eine Einstufungsempfehlung des Umweltbundesamtes in die Klasse II der Ziffer 5.2.7.1.1 TA Luft vor. Begründet auf der strukturellen Ähnlichkeit der beiden Stoffe wird die Einordnung zur Klasse II der TA Luft Ziffer 5.2.7.1.1 vorgenommen.

Mit den Nebenbestimmungen V.2.8 bis V.2.18 werden die Forderungen der TA Luft bezüglich der Messung und Überwachung von Emissionen umgesetzt. Bei der Festsetzung des Fünfjahres-Turnus, entsprechend Ziffer 5.3.2.1 TA Luft, wurden die geringen Massenströme und die emittierten Luftschadstoffe berücksichtigt (Nebenbestimmung V.2.9).

Von der Antragstellerin werden die nach dem Stand der Technik möglichen Minderungsmaßnahmen durchgeführt, insbesondere erfolgt eine Handhabung der immissionsrelevanten Stoffe im geschlossenen System. Aufgrund dieser Maßnahmen, der geringen Massenströme und der Charakteristik der Stoffe sowie der Ableitung der Emissionen nach Nr. 5.5 TA Luft (Nebenbestimmung V.2.2) ist auszuschließen, dass Gesundheitsgefahren hervorgerufen

werden. Auch erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen werden von der Anlage nicht ausgehen.

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - werden erfüllt. Auch die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorgegrundsatz) werden von der Antragstellerin erfüllt.

Lärmschutz

Zum Schutz von betriebsfremden schutzbedürftigen Räumen, hier Büroräume, innerhalb von Gebäude E 512 wurde Nebenbestimmung V.3.1 in den Bescheid aufgenommen. Diese Büroräume genießen nachts keinen höheren Schutzanspruch als tags, da Personen, die einer besonderen Nachtruhe bedürften, sich dort nicht aufhalten (vgl. Landmann/Rohmer UmweltR/Hansmann TA Lärm Nr. 3 Rn. 43). Die Festlegung von Immissionsrichtwerten für Immissionsorte außerhalb des Anlagengebäudes war nicht erforderlich, da im Einwirkungsbereich der Anlage keine weiteren maßgeblichen Immissionsorte zu finden sind.

Betrieb und Beschaffenheit der Anlage

Die Anlage unterliegt nicht der 12. BImSchV. Gefahren, insbesondere Brand- und Explosionsgefahren, werden von der Anlage nach den Maßstäben praktischer Vernunft nicht ausgehen.

Abfallvermeidung und -verwertung

Verbleibende Abfälle, die weder vermieden noch verwertet werden können, sind - soweit sie vom Abwasserpfad auszuschließen sind - ordnungsgemäß und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Die Antragstellerin hat in den vorgelegten Unterlagen dargelegt, dass sie dieser Verpflichtung nachkommen will. Konkrete Entsorgungsvorgaben der zuständigen Fachbehörde haben unter Abschnitt V.7 Eingang in die vorliegende Genehmigung gefunden. Somit sind auch die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt.

Abweichend von den beantragten Abfallschlüsseln sind die Abfälle A_B4 (Fehlcharge Polymerlösung) und A_B5 (Fehlcharge Einwaage Monomere) anstatt unter dem AVV-Abfallschlüssel 16 05 06 (Abfallbezeichnung: Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien; Abfallgruppe 16 05: Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien) unter dem AVV-Abfallschlüssel 16 03 05 (Abfallbezeichnung: organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten; Abfallgruppe 16 05: Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse) einzustufen, da es sich nicht um Laborchemikalien, sondern, wie die betriebsinterne Abfallbezeichnung zeigt, um Fehlchargen handelt. Weiter ist der Abfall A_V6 (Marlotherm SH) anstatt unter dem AVV-Abfallschlüssel 13 02 05 (Abfallbezeichnung: nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis; Abfallgruppe 13 02: Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen) unter dem AVV-Abfallschlüssel 13 03 07 (Abfallbezeichnung: nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis; Abfallgruppe 13 03: Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen; vorausgesetzt es handelt sich um ein Mineralöl) einzustufen, da es sich nicht um ein Maschinen-, Getriebe- oder Schmieröl, sondern um ein Wärmeübertragungsöl handelt.

Energieeffizienz

Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie hat die Antragstellerin vorgesehen (s. Kapitel 14 der Antragsunterlagen). Energie/Wärme, die außerhalb der Anlage genutzt werden könnte, entsteht bei den beantragten Maßnahmen nicht.

Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt. Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbar notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben. Dies ist in Kapitel V.5 des vorliegenden Bescheides erfolgt. Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weiter gehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Baurecht, Brandschutz

Das zu dem Bauvorhaben erstellte Brandschutzgutachten bzw. Brandschutzkonzept (InfraServ GmbH und Co. Wiesbaden KG - Werkfeuerwehr, Herr Thorsten Wenderhold, 27. Januar 2016) wurde vom Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden - Feuerwehr geprüft und anerkannt. Gegen das geplante Bauvorhaben bestehen aus bauordnungsrechtlicher und brandschutzfachlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Nebenbestimmungen V.6 der Genehmigung berücksichtigt werden.

Wasserwirtschaft

Aus Sicht des vorbeugenden Gewässerschutzes gibt es weder hinsichtlich des dargestellten Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen noch hinsichtlich der Abwassersituation Bedenken gegen das beantragte Vorhaben.

Arbeitsschutz

Gegen den Betrieb der Anlage bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn diese entsprechend der Beschreibung ausgeführt wird. Bei der Beachtung insbesondere der Maßgaben aus der beigelegten Gefährdungsbeurteilung in Kapitel 14 sollte der Arbeits- und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer gewährleistet sein.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,

- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter V aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die TA Luft, TA Lärm, ArbSchG, HBO und die ArbStättV, sowie die in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, den DIN-Vorschriften, den VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des HVwKostG.

Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim:

**Verwaltungsgericht Wiesbaden
Mainzer Straße 124
65189 Wiesbaden**

Im Auftrag

Dr. Markus Hammes

Anhang: Hinweise

Anhang: Hinweise

Anhang: Fundstellenverzeichnis und Hinweise

H.1 Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung	11.12.2009 (GVBl.I S.763)	09.11.2015 (GVBl.I S.390)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	07.08.1996 (BGBl.I S.1246)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	12.08.2004 (BGBl.I S.2179)	19.07.2010 (BGBl.I S.960)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung)	10.12.2001 (BGBl.I S.3379)	24.02.2012 (BGBl.I S.212)
BlmSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl.I S.1274)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
(BlmSchG-VO zu Zuständigkeiten)	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV)	Neufassung vom 26.11.2014 (GVBl.I S.331)	
04. BlmSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl.I S.973)	28.04.2015 (BGBl.I S.670)
09. BlmSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl.I S.1001)	28.04.2015 (BGBl.I S.670)
12. BlmSchV	Störfallverordnung	In der Neufassung vom 08.06.2005 (BGBl.I S.1598)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
BG-Regelungen	Vorschriften- und Regelwerk der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung	siehe: http://sifa-news.de/inhalte/rechtsvorschriften	
CLP-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	vom 16.12.2008 (ABl. Nr. L 353 vom 31.12.2008, S. 1) s.a. www.reach-clp-biozid-helpdesk.de	11.07.2012 (Verordnung (EG) Nr. 618/2012 (ABl. L 179 /3)
DIN-Normen	DIN-Vorschriften, Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen	In der Fassung vom 26.11.2010 (BGBl.I S.1643)	03.02.2015 (BGBl.I S. 49)
HBO	Hessische Bauordnung	In der Fassung vom 15.01.2011 (GVBl.I S. 46)	30.11.2015 (GVBl. I S.457)
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	In der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl. I S.18)	26.06.2015 (GVBl. I S. 254)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl.I S.36)	13.12.2012 (GVBl. I S.622)
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl.I S.548)	28.09.2015 (GVBl. I S.338)
ImSchZuV	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – s.o. 'BlmSchG-VO zu Zuständigkeiten'		
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen	24.02.2012 (BGBl.I S.212)	04.04.2016 (BGBl.I S.569)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	19.02.1987 (BGBl.I S.602)	13.05.2015 (BGBl. S. 706)
StGB	Strafgesetzbuch	In der Fassung vom 13.11.1998 (BGBl.I S. 3322)	30.05.2016 (BGBl. S.1254)

TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm	26.08.1998 (GMBI. S.503)	
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft	24.07.2002 (GMBI. S.511)	
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (div.)	s.a. unter www.baua.de	
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl.I S.94)	21.12.2015 (BGBl.I S.2490)
VaWS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	31.03.2010 (BGBl.I S.377)	
VaWS-Hessen	VaWS - Anlagenverordnung - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe - Hessen -	16. 09.1993(GVBl.I S.409)	04.12.2013 (GVBl.I S. 663)
VDI	VDI-Richtlinien, Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung	19.03.1991 (BGBl.I S.686)	21.12.2015 (BGBl.I S.2490)
VwKostO-MUKLV	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des (Hessischen) Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (nebst Verwaltungskostenverzeichnis in der Anlage) Fassung vom 08.12.2009 (GVBl.I S.522), zuletzt geändert 18.12.2014 (GVBl.I vom 14.01.2015, S.2)	08.12.2009 (GVBl.I S.522)	18.12.2014 (GVBl.I S.250) (GVBl vom 14.01.2015)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts	31.07.2009 (BGBl.I S.2585)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)

Termine und Fristen im Bescheid

H.2 Besonders folgende Nebenbestimmung enthalten Termine und Fristen

- V.1.1 Erlöschen der Genehmigung
- V.1.5 Mitteilung der Inbetriebnahme
- V.1.7 Unterweisung des Bedienpersonals
- V.1.10 Aufzeichnungen der erzeugten Stoffe
- V.1.11 Auskunft gemäß § 31 BImSchG
- V.2.8 Emissionsmessungen nach Inbetriebnahme
- V.2.9 Wiederkehrende Emissionsmessungen im fünfjährigen Turnus
- V.2.16 Vorlage des Messplans
- V.2.18 Vorlage des Messberichts
- V.6.1 Beginn der Bauausführung

Allgemeine Hinweise

H.3 Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Überwachungsbehörde verwiesen wird, ist dies im Bereich

- des Immissionsschutzes das Dezernat 43.2 - Immissionsschutz,
- der Wasserwirtschaft das Dezernat 41.3 - Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz,
- des Bodenschutzes das Dezernat 41.1 - Grundwasser, Bodenschutz,

- der Abfallbeseitigung das Dezernat 42 - Abfallwirtschaft und
- des Arbeitsschutzes das Dezernat 45.1 - Arbeitsschutz,

des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden.

- H.4 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Die Stilllegung ist der zuständigen Überwachungsbehörde anzuzeigen, § 15 Abs. 3 BImSchG.
- H.5 Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).
- H.6 Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).
- H.7 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.
- H.8 Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 BImSchG).
- H.9 Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BImSchG widerrufen werden.
- H.10 Ferner kann die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Betreibers oder die des mit der Leitung des Betriebes Beauftragten in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erkennen lassen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 BImSchG).
- H.11 Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt sind, so können gem. § 17 des BImSchG durch die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.
- H.12 Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (vgl. § 15 Abs. 3 BImSchG).

- H.13 Wer eine Anlage, die nach BImSchG oder Kreislaufwirtschaftsgesetz einer Genehmigung bedarf, ohne Genehmigung betreibt, macht sich strafbar. Auf die §§ 325 bis 327 des Strafgesetzbuches wird besonders hingewiesen, ebenso auf § 62 BImSchG.

Abfallrecht

- H.14 Abfallvermeidungspflicht: Vorrangig ist die Entstehung von Abfällen zu verhindern (Abfallvermeidung). Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung (§§ 3 Abs. 20 und 6 KrWG sowie § 5 BImSchG).
- H.15 Verwertungsgebot / Beseitigungspflicht: Abfälle sind der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen. Die Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft (§ 7 KrWG) sowie die Regelungen zur Abfallhierarchie (§ 6 KrWG), zur Rangfolge und Hochwertigkeit der Verwertungsmaßnahmen (§ 8 KrWG) und zur Abfallbeseitigung (§ 15 KrWG) sind dabei zu beachten.
- H.16 Getrennthaltungsgebot / Vermischungsverbot: Abfälle sind getrennt zu halten und zu behandeln, soweit dies zur Erfüllung des Vorrangs der Verwertung nach § 7 Abs. 2 bis 4 KrWG und zur Rangfolge und Hochwertigkeit der Verwertung nach § 8 KrWG erforderlich ist (§ 9 Abs. 1 KrWG). Die Vermischung, einschließlich der Verdünnung, gefährlicher Abfälle mit anderen Kategorien von gefährlichen Abfällen oder mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien ist unzulässig (§ 9 Abs. 2 Satz 1 KrWG). Abweichungen davon sind nur in dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Satz 2 KrWG möglich.
- H.17 Nachweispflichten: Für gefährliche Abfälle besteht eine Nachweispflicht (§ 50 Abs. 1 KrWG). Für die Überlassung von Elektro- und Elektronikgeräten an Einrichtungen zur Sammlung und Erstbehandlung greifen diese Nachweispflichten nicht (§ 2 Abs. 3 Satz 4 ElektroG).
- H.18 Nachweisführung: Die Verwertung / Beseitigung von gefährlichen Abfällen ist der zuständigen Abfallbehörde nachzuweisen (§ 50 Abs. 1 KrWG). Vor Beginn der Entsorgung gefährlicher Abfälle ist gemäß § 50 Abs. 1 KrWG in Verbindung mit den §§ 3 ff der Nachweisverordnung (NachwV) ein Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Verwertung / Beseitigung zu führen. Als Verbleibskontrolle für gefährliche Abfälle sind gemäß § 10 ff NachwV Begleit- oder Übernahmescheine zu führen.
- H.19 Registerpflichten: Für gefährliche Abfälle besteht eine obligatorische Registerpflicht. Diese richtet sich an Abfallerzeuger, Abfallbesitzer, Sammler, Beförderer, Händler und Makler sowie Abfallentsorger. Abfälle sind der ordnungsgemäßen und schadlosen Wiederverwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen.

- Ende der Hinweise -

Inhalt

I.....	1
II Maßgebliches BVT-Merkblatt	2
III Eingeschlossene Entscheidungen.....	2
IV Antragsunterlagen	2
V Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG	4
V.1 Allgemeines.....	4
V.2 Immissionsschutz	5
V.3 Lärmschutz	7
V.4 Beschaffenheit und Betrieb der Anlage	7
V.5 Maßnahmen nach Betriebseinstellungen	7
V.6 Baurecht und Brandschutz.....	8
V.7 Abfallvermeidung und -verwertung	8
V.8 Arbeitsschutz	9
VI Begründung.....	10
Rechtsgrundlagen	10
Anlagenabgrenzung	10
Verfahrensablauf.....	10
Ausgangszustandsbericht	11
Umweltverträglichkeitsprüfung	11
Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....	12
Begründung der Kostenentscheidung	15
VII Rechtsbehelfsbelehrung	16

Anlage: Kopie der Inhaltsverzeichnisse